

STELLUNGNAHME zum gemeinsamen Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 11.04.2013 eingegangen: 11.04.2013	Gremium:	50. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	14.05.2013 1411 10 öffentlich Dez. 4
Beitritt zur Kampagne "Vermögensteuer jetzt!"		

- Kurzfassung -

Der Gemeinderat beschließt

- a) den Beitritt zur Kampagne „Vermögensteuer jetzt!“
- b) der Kampagne „Vermögensteuer jetzt!“ nicht beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Zur Haushaltssituation

Die Stadt Karlsruhe kann seit 2007 durchweg (mit einer Ausnahme) einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Die Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen stabile Erträge in eigener Verantwortung - insbesondere aus der Gewerbesteuer -, aber auch Erträge, die bundesweit verantwortet werden (Lohn- und Einkommensteueranteil, Finanzausgleich).

Selbst die Finanz- und Wirtschaftskrise konnte mit nur wenigen Blessuren gemeistert werden. Darüber hinaus wurde und wird dank einer soliden Ausgabenpolitik die Balance zwischen Erträgen und Aufwendungen gefunden. Nicht zuletzt durch das 2009 beschlossene Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (Konjunkturprogramm II) konnten umfangreiche Investitionen getätigt werden.

Bei den Soziallasten konnten die Belastungen des Haushalts durch zusätzliche Zuweisungen für die Kosten der Unterkunft und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutlich abgemildert werden, sie sind jedoch immer noch die größten Posten im Haushalt.

Zur Initiative

Die Initiative für die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist parteienunabhängig und setzt sich aus Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammen. Als Gründer der Initiative zeichnen bekannte Persönlichkeiten aus Verbänden und Gewerkschaften, Wissenschaft, Kunst und Kultur, Jugend und verschiedenen Parteien. Angesprochen und einbezogen werden sollen alle Bürgerinnen und Bürger, Vertreter aus Kunst und Kultur, Sport, Wissenschaft, Kirchen, Verbänden, Parteien, politischen und sozialen Organisationen und dergleichen mehr, die sich aktiv für eine Steuer auf große Vermögen in Deutschland einsetzen.

Die Initiative soll sich auf Dauer aus Spenden finanzieren. Die Anschubfinanzierung erfolgte durch die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Die Initiative will durch eine breite gesellschaftliche Unterstützung politischen Druck für die Einführung einer Vermögensteuer entwickeln. Sie will einen Gegenpol zu den einseitigen Leistungskürzungen in Bund, Länder und Gemeinden bilden. Die Vermögensteuer soll einen substanziellen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte leisten.

Die Vermögensteuer

Die auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes 1990 erhobene Vermögensteuer war eine Substanzsteuer, die sich nach dem Wert des Nettovermögens des Steuerpflichtigen berechnete, das zu einem bestimmten Stichtag vorhanden war. Sie wurde zuletzt 1996 erhoben und erbrachte in jenem Jahr ein Steueraufkommen von etwa 9 Milliarden DM. Die Vermögensteuer stand als Ländersteuer den Bundesländern zu.

Wegen unterschiedlicher steuerlicher Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen mit Vermögensteuer hielt das Bundesverfassungsgericht 1995 die Besteuerungspraxis als mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht für vereinbar. Die damalige Bundesregierung stellte zwar fest, dass es keinen verfassungsrechtlichen Zwang zur Abschaffung der Vermögensteuer gebe, trotzdem wird die Vermögensteuer mit Wirkung ab 1997 nicht mehr erhoben, obwohl das Vermögensteuergesetz weiterhin in Kraft ist.

Pro und Kontra zur Vermögensteuer

Die Befürworter einer Vermögensteuer sehen angesichts der Kluft zwischen Arm und Reich in Deutschland dringenden Handlungsbedarf. Sie verweisen auf den Armutsbericht der Bundesregierung, wonach die reichsten 10 % der Haushalte über 53 % des Nettovermögens verfügen. Aktuelle Untersuchungen zeigen zudem, dass die Vermögenden Einbußen durch die Finanzmarktkrise weitestgehend wieder ausgeglichen haben und die großen Vermögen weiter wachsen. Die Vermögensteuer führe somit zu mehr Steuergerechtigkeit. Bei knapp 40 Millionen Haushalten wären nur etwa 3 Millionen Steuerpflichtige betroffen. Andere Quellen gehen bundesweit lediglich von 300.000 natürlichen und juristischen Personen aus. Die Verwaltungskosten für die Erhebung belaufen sich nach ersten Schätzungen zwischen 1,8 % - 5 % des erzielten Aufkommens.

Nach der Gegenmeinung würde die Wiedereinführung der Vermögensteuer mitnichten die Reichen in Deutschland treffen, sondern überwiegend den Mittelstand. Hingewiesen wird auch auf die nicht einfache Erfassung und Bewertung des Vermögens. Wie bereits bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Ermittlung des gemeinen Wertes nicht so einfach. Wenn in Zukunft die Vermögensteuer jedes Jahr erhoben würde, werden Veränderungen im Vermögen auch zu einem entsprechenden Aufwand führen. Noch extremer wäre die Bewertung von Betriebsvermögen unter Fortführung der bisherigen Ertragswertverfahren bzw. dem Substanzwertverfahren. Besonders problematisch erscheine aber, dass die Vermögensteuer liquiditätsmäßig abfließt, auch wenn das Vermögen selbst im Wesentlichen immobil ist, wie das typischerweise bei Grundstücken, bei Betriebsvermögen und bei nicht notierten Anteilen der Fall ist.

Die Befürworter halten dem Einwand des Bewertungsmehraufwandes entgegen, dass dies durch Einführung von Freibeträgen abgemildert werden kann.

Wie problematisch jedoch dieser Bereich ist, kann dem Beschluss des BFH vom 27.09.2012 zur Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes entnommen werden.

Da Kommunen gemäß Grundgesetz (Art. 105) keine Zuständigkeit zum Bereich der Vermögensteuer haben, empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung des Antrags.